

Kontroverse Klagehürden

Vor umfangreicher Reform des Schweizer Aktienrechts

Der Bundesrat will Gruppenklagen im Finanzsektor vereinfachen und zudem die Hürden für Aktionärsklagen senken. Der Wirtschaftsverband Economiesuisse ist dagegen skeptisch.

hus. · Nächsten Monat ist vom Bundesrat dicke Post zum Aktienrecht zu erwarten. Die kommende Vernehmlassungsvorlage zur Gesetzesrevision enthält nicht nur die Umsetzung der Minder-Initiative und Restposten einer früheren Revision, sondern umfasst auch neue Themen wie Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen und die Vertretung der Frauen in Verwaltungsräten (zur Diskussion steht dem Vernehmen nach eine innert 15 Jahren zu erfüllende Frauenquote von einem Drittel bei jenen börsenkotierten Firmen, die aufgrund ihrer Grösse eine ordentliche Revision erfordern).

Abwälzung der Prozessrisiken

Geplant sind zudem Erleichterungen für Klagen von Aktionären gegen Verantwortliche von Publikumsgesellschaften. Ein politischer Treiber war hier der Fall UBS, wo weder der Verwaltungsrat noch die Aktionärsversammlung Klagen gegen ehemalige Verantwortliche anstrengen wollten. Bei grossen Publikumsgesellschaften sind solche Klagen in der Praxis ausser in Konkursfällen selten realistisch, weil typischerweise weder die grossen Aktionäre noch der Verwaltungsrat ein Interesse daran haben und Kleinaktionäre zu hohe Prozesskostenrisiken tragen müssten. Zur Diskussion steht nun die Senkung dieser Risiken für Verantwortlichkeits- und Rückerstattungsklagen. Wenn ein Aktionär oder eine Aktionärsgruppe mit gewisser Mindestbeteiligung einem Richter via Vorverfahren Klagegründe plausibel machen kann, soll dieser Richter die Möglichkeit haben, vorweg die Prozesskosten nicht den Aktionären, sondern der Gesellschaft aufzubürden.

Für den Finanzsektor hatte der Bundesrat bereits mit seiner Vernehmlassungsvorlage vom Juni zum Finanzdienstleistungsgesetz eine weitergehende Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes vorgeschlagen – unter anderem mit der Idee der Verbandsklage, verbunden mit einem Verfahren für Gruppenvergleiche. Dies soll in Fällen mit einer Vielzahl von ähnlich gelagerten Schäden die «rationale Apathie» der einzelnen Geschädigten durchbrechen.

Der Wirtschaftsdachverband Economiesuisse zeigte sich diese Woche in einem Papier zum Thema «Sammelklagen» skeptisch gegenüber den bundesrätlichen Absichten. Schon jetzt könnten sich laut Economiesuisse Ge-

schädigte in einer Gruppe zusammen tun oder Schadenersatzforderungen zum Beispiel an einen Verband abtreten. Zudem zeigten ausländische Beispiele, dass Gruppenvergleichsverfahren oder Gruppenklagen entweder wenig bewirkten (wenn nur jene Geschädigten dabei sind, die sich aktiv melden) oder faktisch einen Zwang zum Mitmachen brächten (wenn alle Geschädigten dabei sind, die sich nicht abmelden). Wenig begeistert zeigte sich Economiesuisse auch von der Idee, Prozesskostenrisiken per Dekret von den Klägern auf die Beklagten oder auf Dritte abzuwälzen, da dies kaum Nutzen bringe und der Schweizer Rechts tradition widerspreche.

Nur zwei Privatfinanzierer

Eine Abdeckung von Prozesskostenrisiken ist heute auf dem Markt möglich. In der Schweiz gibt es derzeit laut Beteiligten aber nur zwei spezialisierte Prozesskostenfinanzierer, die JuraPlus in Zürich und die Profina in Zug. Ausländische Anbieter sind hier laut den beiden Schweizer Firmen wenig präsent. Die Schweizer Anbieter finanzieren nach eigenen Angaben zusammengenommen etwa 30 bis 50 Prozesse pro Jahr. Sie übernehmen dabei alle Prozesskosten und erhalten dafür im Erfolgsfall 30% bis 35% des Prozesserlöses. Das Geschäft bezeichnen sie als rentabel, aber volatil und kapitalintensiv.

Die beiden Firmen finanzieren nur Fälle mit einem Mindeststreitwert von 200 000 Fr. bis 250 000 Fr. (Profina) bzw. 300 000 Fr. (JuraPlus). Personen mit kleineren Schäden könnten sich bei ähnlich gelagerten Fällen zusammenschließen, doch die Prozessfinanzierer erhalten laut eigenen Angaben kaum Anfragen von Geschädigten Gruppen. Weitere Voraussetzungen für eine Finanzierung sind nebst dem Mindeststreitwert die Solvenz der beklagten Partei und gute juristische Erfolgsaussichten.

Zu den gängigen Falltypen der Prozessfinanzierer gehören Erbstreitigkeiten, Forderungen von Kadern gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber, Forderungen von Versicherten gegenüber Versicherungen, Immobilienstreitigkeiten und Verantwortlichkeitsklagen bei Konkursen gegen Revisionsfirmen oder ehemalige Verwaltungsräte.

Eine Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes sei zu begrüssen, auch wenn keine wesentlichen Impulse für das Geschäftsmodell der Prozessfinanzierer zu erwarten seien, sagt Marcel Wegmüller, Geschäftsführer von JuraPlus. Christian Schmid, Geschäftsführer der Profina, sieht dagegen «keinen dringenden Bedarf, legislativ tätig zu werden», und findet, man solle den Markt spielen lassen.